

Pauschalierte Aufwandsentschädigungen für Gutachter*innen der AQ Austria

Das Board hat in der 69. Sitzung am 22.09.2021 folgende pauschalierte Aufwandsentschädigungen für Gutachter*innen in Qualitätssicherungsverfahren der AQ Austria beschlossen:

Verfahren: Antrag auf Programmakkreditierung (Bachelor, Diplom- oder Masterstudiengang, Doktoratsstudiengang)	je Gutachter*in
Begutachtung mit Vor-Ort-Besuch	€ 1.500,-
Begutachtung ohne Vor-Ort-Besuch	€ 1.000,-
Gutachterliche Stellungnahme zu Auflagen oder Antragsänderungen	€ 500,-
Zulage für Vorsitzende*n der Gutachter*innengruppe	€ 300,-
Verfahren: Antrag auf Änderung von institutionellen Akkreditierungen oder Programmakkreditierungen (Genehmigungsrelevante Änderungen)	
Begutachtung mit Vor-Ort-Besuch	€ 1.500,-
Begutachtung ohne Vor-Ort-Besuch	€ 700,-
Gutachterliche Stellungnahme zu Auflagen oder Antragsänderungen	€ 500,-
Zulage für Vorsitzende/n der Gutachter/innengruppe	€ 300,-
Verfahren: Antrag auf institutionelle Erstakkreditierung	
Begutachtung mit Vor-Ort-Besuch	€ 2.500,-
Begutachtung ohne Vor-Ort-Besuch	€ 700,-
Gutachterliche Stellungnahme zu Antragsänderungen	€ 500,-
Zulage für Vorsitzende*n der Gutachter*innengruppe	€ 300,-
Verfahren: Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung (Reakkreditierung)	
Begutachtung mit Vor-Ort-Besuch	€ 2.500,-
Begutachtung ohne Vor-Ort-Besuch (gemäß § 5 Abs 3 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021) bzw. Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (PrivH-AkkVO 2021))	€ 700,-
Gutachterliche Stellungnahme zu Auflagen oder Antragsänderungen	€ 500,-
Zulage für Vorsitzende*n der Gutachter*innengruppe	€ 300,-



Sachverständige des Bundesministeriums für Gesundheit (gemäß § 5 Abs 4 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021))	€ 700,-
---	---------

Im Falle institutioneller Erstakkreditierungen kann das Board unter der Maßgabe größtmöglicher Effizienz die Antragsgegenstände trennen und getrennte Begutachtungen durchführen, wenn die Anzahl der zur Akkreditierung eingereichten Studiengänge bzw. das Fächerspektrum dies erforderlich macht (gemäß § 4 Abs 2 FH-AkkVO 2021 bzw. PrivH-AkkVO 2021).

Bei gleichzeitiger Einreichung von mehreren Anträgen auf Programmakkreditierung oder Änderung von institutionellen Akkreditierungen und Programmakkreditierungen kann das Board die Anträge in einem gemeinsamen Verfahren behandeln, wenn dies, insbesondere auf Grund der Fachnähe von Studiengängen, zweckmäßig ist (gemäß § 4 Abs 3 FH-AkkVO 2021 bzw. PrivH-AkkVO 2021). In diesen Fällen erhöht sich die Aufwandsentschädigung je zusätzlichem Antrag um € 200,- je Gutachter*in.

Falls für ein Begutachtungsverfahren mehrere Vor-Ort-Besuche erforderlich sind, wird die Aufwandsentschädigung vom Board individuell festgelegt.